23. Urtheil vom 27. Januar 1877 in Sachen Cheleute F.

A. Das Bezirksgericht A. erkannte unterm 8. November v. J.: Kläger wird mit seiner Klage auf gänzliche Scheidung des Ehebandes abgewiesen, hat sämmtliche gerichtliche Kosten zu tragen und überdieß der beklagten Partei für außergerichtliche Kosten 80 Fr. zu vergüten.

B. Dieses Urtheil zog J. F. an das Bundesgericht und stellte heute das Begehren, daß die gänzliche Scheidung ausgesprochen werde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Beklagte.

- C. Der Vertreter der Beklagten erklärte, daß dieselbe kein Petitum stelle, sondern sich nur dagegen verwahre, daß die Scheidung wegen Impotenz ihrerseits ausgesprochen und ihr die Kosten auserlegt werden. Mit dem Kläger werde sich die Beklagte nie mehr vereinigen; allein sie beruhige sich bei deni Urtheile des bischösslichen Konsistorialgerichtes vom 11. März 1875, durch welches die Scheidung auf unbestimmte Zeit zu Tisch und Bett ausgesprochen worden sei, indem sie als gute Katholikin vor dem Tode des Klägers sich nicht wieder verehelichen werde.
- D. Die Vermögensausscheidung zwischen den Litiganten wurde unterm 18. April 1876 durch gütliche Uebereinkunft geregelt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das bischöfliche Konsistorialgericht hat durch Urtheil vom 11. März 1875 die Scheidung der Litiganten zu Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit ausgesprochen und die in Folge dieser Scheidung nothwendig gewordene Regulirung der Vermögenseverhältnisse beider Schegatten der zuständigen weltlichen Behörde zugewiesen, — und zwar in Anbetracht: daß die Schestau F. eine gerichtliche Scheidung zu Tisch und Bett ausdrücklich verlangt habe; daß der Schemann F. anfänglich sogar die Klage auf Nulslität der Sche, wegen angeblicher ehelicher Impotenz der Frau, gestellt, später aber, nachdem bereits eine ärztliche Untersuchung beider Schegatten angeordnet gewesen, erklärt habe, daß er auf die ärztliche Untersuchung verzichte und auch seinerseits sich mit einer bloßen Scheidung von Tisch und Bett zusrieden stelle, und daß endlich zu einer bloßen Scheidung von Tisch und Bett aus den

stattgehabten mehrfachen Berhören der Cheleute (einzeln und per confrontationem) hinreichende Gründe sich ergeben haben.

- 2. Dieses Urtheil ist nun zwar nach Inkrafttreten der neuen Bundesversassung, welche die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschässt hat (Art. 58, Lemma 2), erlassen worden; allein da dasselbe von keiner Partei als versassungswidrig angesochten, sondern durch thatsächliche Vollziehung anerkannt worden ist, so muß dasselbe, aus den in dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 2. Juni 1876 in Sachen Cheleute Bühler angesührten Gründen (Offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II, S. 198 ss.), als in Rechtskraft erwachsen betrachtet und geschütt werden.
- 3. Nun bestimmt Art. 63 des Bundesgesetzes über Civilftand und Che vom 24. Christmonat 1874, daß wenn vor dem, mit 1. Januar 1876 erfolgten, Intrafttreten biefes Gefetes eine bauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefun= ben habe, die gangliche Scheidung verlangt werben könne, wenn ber Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe diefes Gefetes zur ganglichen Schei= bung berechtigte. Hienach kann also in allen Fällen, da vor Infrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes eine dauernde oder zeit= liche Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist. von jedem Chegatten die Umwandlung dieser Scheidung in eine gangliche Scheidung — bem Bande nach — begehrt werben, fofern der Grund, gestützt auf welchen die Theilung von Tisch und Bett erkannt worden ist, nach den Bestimmungen des Bundesge= sehes zur gänzlichen Scheidung berechtigte, und haben sich somit die Gerichte in Fällen, wie der vorliegende, auf die Brüfung zu beschränken, ob bei Anwendung der bundesgesetlichen Vorschriften auf den in dem frühern, die Scheidung zu Tisch und Bett aussprechenden, Urtheil festgestellten Thatbestand auf gänzliche Scheidung hätte erkannt werden müssen oder nicht. Muß diese Frage bejaht werden, so erscheint auch das Begehren um gänzliche Scheibung begründet und steht derfelben 3. B. in Fällen, wo die Schei= dung zu Tisch und Bett früher auf ein gemeinfames Begehren der Chegatten hin erfolgt ift, die Weigerung des andern Che= gatten durchaus nicht entgegen, vorausgesetzt immerhin, daß nicht inzwischen eine Wiedervereinigung der Cheleute stattgefunden hat

oder, wenn die Temporalscheidung auf einseitiges Begehren hin ausgesprochen werden, vom unschuldigen Theile ausdrücklich verslangt wird.

- 4. Hievon ausgehend muß dem Begehren des Chemannes F., welches auf gänzliche Scheidung gerichtet ist, gestützt auf den cit. Art. 63 in Verbindung mit Art. 45 ibidem entsprochen werden, indem diese letztere Gesetzesstelle vorschreibt, daß, wenn beide Chegatten die Scheidung verlangen, das Gericht dieselbe aussprechen werde, sosen sich aus den Verhältnissen ergebe, daß ein ferneres Jusammenleben der Chegatten mit dem Wesen der Che unverträglich sei, und nun diese beiden Voraussetzungen, gemeinssames Scheidungsbegehren und Unverträglichkeit des fernern Zussammenlebens der Chegatten, bei Erlaß des konsisterialgerichtzlichen Urtheils zusammentrasen; denn
- a. geht sowohl aus diefem Urtheile als den übereinstimmenden Angaben ber Litiganten zur Evidenz hervor, bag damals nicht bloß der gegenwärtige Kläger, sondern auch die Beklagte ausbrücklich die Scheidung verlangt hat und dieselbe denn auch nicht, etwa blok auf das einseitige Begehren des Mannes oder der Frau, sondern gestützt auf den Antrag beider Theile ausgesprochen worden ift. Allerdings spricht das Urtheil nur von einem Begehren der Scheidung zu Tisch und Bett; allein es kann hierauf um so weniger Gewicht gelegt werben, als ja einerseits vor bem geistlichen Gerichte, welches nach kanonischem Rechte zu urtheilen hatte, ein anderes Begehren gar nicht gestellt werden konnte und anderseits die Beklagte heute ausbrücklich hat erklären lassen, baß sie sich nie mehr mit dem Kläger vereinigen werde, so baß die Annahme unbedenklich ift, daß wenn der Beklagten, wie es nach dem gegenwärtigen Gesetze der Fall ist, bloß die Wahl zwischen gänzlicher Scheidung und weiterem Zusammenleben mit bem Kläger geblieben wäre, fie offenbar die gangliche Scheibung verlanat hätte:
- b. kann ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß ein ferneres Zusammenleben der Litiganten mit dem Wesen der She unverträglich ist. Denn wenn auch in dem konsistorialgerichtslichen Urtheile die Gründe, welche jenes Gericht veranlaßt haben, die Scheidung zu Tisch und Bett auszusprechen, nicht näher ans

gegeben, sondern nur als hinreichende bezeichnet sind, so ergibt sich dagegen aus den heutigen übereinstimmenden und durchaus glaubwürdigen Erklärungen beider Parteien, welche dieselben offenbar auch schon vor erster Instanz gemacht haben, daß jene Gründe darin bestanden, daß zwischen den Litiganten eine Geschlechtsgemeinschaft bisher nicht stattgesunden hat und wegen relativer oder absoluter Unsähigkeit des einen Theils nicht mögelich ist, wobei die Litiganten nur darüber nicht einig gehen, welcher Theil der unvermögende sei. Hienach sehlt es im vorliegenden Falle an einem wesentlichen Erfordernisse der ehelichen Gemeinschaft und erscheint in der That ein ferneres Zusammensleben der Litiganten mit dem Wesen der Ehe unverträglich.

5. Demnach hat das Bezirksgericht A., indem es, unter einfacher Bestätigung des konsistorialgerichtlichen Urtheils, die Scheisdungsklage des Chemannes F. abwies, die Art. 63 und 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und She durch Nichtanwendung verletzt und muß sein Urtheil gemäß Art. 43 ibidem, resp. Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, zu Gunsten des Klägers abgeändert werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Cheleute F. sind, gestützt auf Art. 63 resp. 45 des Bundes= gesetzes über Civilstand und Che, gänzlich geschieden.

II. Civilstreitigkeiten zwischen Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten.

Différends de droit entre des particuliers comme demandeurs et la Confédération comme défenderesse.

24. Arrêt du 16 Février 1877 dans la cause Rivollet et Gilbert contre l'Administration des Postes fédérales.

Le 40 Novembre 1875, Rivollet et Gilbert, négociants à Genève, consignèrent au bureau des postes, succursale de Rive, un pli à destination de la maison Massion Rozier et C^e,